



# Gartenordnung für den Stadtkreis Karlsruhe



*Kleingärten sind erfrischend anders.*



## **Gartenordnung für den Stadtkreis Karlsruhe**

**Die Gartenordnung ist ein zentraler Bestandteil des Kleingartenwesens und des Unterpachtvertrages.**

Viele Probleme im täglichen Miteinander der Gartenfreunde können nicht über die Paragraphen der Gartenordnung und auch über kein Gesetz der Welt geregelt werden, Sie gehören in den Bereich des menschlichen Miteinanders und sind eine Frage der persönlichen Diskussions- und Streitkultur.

Konflikte gibt es immer wieder, doch sollte man stets eine friedliche Lösung des Problems suchen und mit dem Anderen reden, anstatt sich gleich beim Vorstand zu beschweren, oder sogar gerichtliche Schritte einzuleiten.  
Das Motto für uns sollte heißen:

***Leben und leben lassen.***

Das wäre für **ALLE** ein Fortschritt in der heutigen Zeit.

## § 1 Allgemeines

1. Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem durch einen Unterpachtvertrag überlassenen Kleingartenparzelle.
2. Mit der Gartenordnung werden insbesondere Verpflichtungen, die der Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. (nachfolgend als Generalpächter benannt) bzw. der Kleingartenverein (nachfolgend als Zwischenpächter benannt) übernommen haben, an den Parzellenpächter (nachfolgend als Unterpächter benannt) weitergegeben.
3. Die Gartenordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil sämtlicher Pachtverhältnisse: Grundstückseigentümer ↔ Generalpächter ↔ Zwischenpächter (Kleingartenverein) ↔ Unterpächter.
4. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, dem sich die Gestaltung der Gesamtanlage, wie die des Einzelgartens einzufügen hat. Kleingartenanlagen sind als öffentliches Grün auch Erholungsflächen für die Allgemeinheit; ihre Wege sollen zum Spazieren gehen genutzt werden. Die Tore der Anlagen sind deshalb in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Oktober täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit offen zu halten.
5. Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienangehörigen und Gäste zur Einhaltung der Gartenordnung anzuhalten.
6. Die Pflege eines gutnachbarschaftlichen Verhältnisses und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der gepachteten Kleingartenparzelle sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten. Kleingärten dienen nicht der gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, sondern der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung im Freien mit Kontakt zur Natur.
7. Kleingärten auf der Gemarkung des Stadtkreises Karlsruhe sind für Bürger dieses Kreises vorgesehen. Der Unterpächter ist daher verpflichtet, einen Umzug von mehr als 15 km aus diesem Bereich (gemessen ab der Grenze) dem Pächter innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem Umzug mitzuteilen. Erfolgt diese schriftliche Mitteilung nicht fristgemäß und/oder stellt der Unterpächter die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Kleingartens durch sich selbst nicht sicher, so stellt dies eine Pächterverletzung mit den gleichen Folgen, wie in § 1 Ziff. 8 festgehalten, dar.
8. Verstöße gegen die Gartenordnung werden als Pächterpflichtverletzung gesehen, die entsprechend §§ 8, 9 und 10 Bundeskleingartengesetz zur Kündigung führen können.

## § 2 Kleingärtnerische Nutzung

1. Die durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Gartenparzelle dient ausschließlich der in § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser und Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden.

*§1 BKleingG: Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient...*

2. Zur **nicht erwerbsmäßigen** gärtnerischen Nutzung zählen:
  - die Erzeugung von Obst und Gemüse
  - das Ziehen von Zierpflanzen, Stauden, Sommerblumen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern)
  - das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege

3. Zur Nutzung ist die Gartenparzelle wie folgt aufzuteilen:
  - höchstens 1/3 versiegelte Fläche (Laube, Terrasse, Wege, Gießwasserbecken)
  - mindestens 1/3 Nutzfläche (Obst- und Gemüseanbau) – Monokulturen sind im Kleingarten nicht statthaft
  - 1/3 Erholungsfläche (Rasen, Zierpflanzen, Teich)

### **§ 3 Pflege, Instandhaltung und Nutzung der Gemeinschaftsanlagen**

1. Der Zwischenpächter und der Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und der Gartenordnung verantwortlich. Beide haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden.
2. Dem Generalpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Generalpächters zulässig.
3. Der an die Parzelle angrenzende Weg bis zur Wegemitte und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün sind von jedem Unterpächter nach den Vorgaben des Generalpächters bzw. des Zwischenpächters zu pflegen und instand zu halten.
4. Das Fahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Motorfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen ist auf allen Wegen in der Gartenanlage verboten. Ausnahme: behindertengerechte Fortbewegungsmittel.
5. Für Ausnahmen bedarf es der Genehmigung des Zwischenpächters, wobei schwere Fahrzeuge die Wege nur in trockenem Zustand befahren dürfen.

### **§ 4 Gemeinschaftsarbeit**

1. Gemeinschaftsarbeit ist für jeden Unterpächter Pflicht. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
2. Der Umfang der Gemeinschaftsarbeit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Zwischenpächters festgesetzt. Hierbei bleibt die Festlegung des zeitlichen Umfanges der Gemeinschaftsarbeit der Mitgliederversammlung vorbehalten.
3. Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann der Unterpächter auf seine Kosten eine Ersatzkraft bestellen, sofern der Vorstand mit dieser einverstanden ist.
4. Kann ein Unterpächter im Laufe des gesamten Gartenjahres die Gemeinschaftsarbeit ausnahmsweise nicht erbringen, muss durch ihn ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung des Zwischenpächters durch Beschluss festgesetzt. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt.

### **§ 5 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle**

1. Die Kleingartenparzelle ist vom Unterpächter bzw. seinem Ehegatten oder seinem Lebensgefährten oder seinen Kindern oder seinen Enkelkindern nach den Auflagen und Anweisungen des Grundstückseigentümers, des Generalpächters, des Zwischenpächters und der Gartenordnung selbst zu bewirtschaften und in saube-

rem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Zwischenpächters vorübergehend – höchstens auf die Dauer von 3 Monaten – auf seine Kosten eine Ersatzkraft beauftragen.

2. Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig und führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages.
3. Eine über die kleingärtnerische Nutzung hinausgehende Tätigkeit durch den Unterpächter darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden.
4. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken durch den Zwischen- oder Unterpächter ist nicht statthaft.
5. Die Unterverpachtung des Kleingartens durch den Unterpächter ist weder vollständig, noch teilweise gestattet und führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages.
6. Geräuschvolle Gartenarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. An Werktagen dürfen solche Arbeiten nicht von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgenommen werden. Hierzu zählen z. B. Hämmern, Sägen, Bohren sowie der Einsatz von motorbetriebenen Geräten wie Bodenbearbeitungsmaschinen, Motorpumpen und Motorrasenmähern. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten.
7. Intern durch die Mitgliederversammlung des Zwischenpächters beschlossene Ruhezeiten (im Rahmen der Zeit §5 Abs. 6) sind für den Unterpächter bindend.

## § 6 Gartenlaube

1. Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes sowie des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes und der Gartenordnung.
2. Der Unterpächter ist zum Einholen einer erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet. Auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, müssen Baupläne dem Zwischenpächter bzw. dem Generalpächter zur Zustimmung vorgelegt werden.
3. Soweit nicht durch einen Bebauungsplan die Laube in Größe und Art vorgeschrieben ist, wird vom Gartenbauamt im Einvernehmen mit dem Generalpächter Standort, Ausmaß und Material festgelegt.
4. Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen und mit Zustimmung des Zwischenpächters vorgenommen werden.
5. Das Unterkellern der Gartenlaube ist verboten.
6. An der Laube kann seitlich oder am hinteren Bereich ein Geräteanbau mit einer maximalen Tiefe von 0,80 m über die gesamte Länge oder Breite angebaut werden (**siehe Skizze Anlage 1**).

Bei einem seitlichen Anbau ist das Laubendach entsprechend zu verlängern, so dass wieder ein max. Dachüberstand von 0,40 m erreicht wird. Beim Anbau am hinteren Bereich der Laube ist der Anbau über die gesamte Breite und einer maximalen Höhe von 2,10 m zu erstellen. Der hintere Anbau ist mit einem Pultdach zu versehen.

In beiden Fällen ist die Außenansicht des Anbaus der Außenansicht der Laube anzupassen. Das Entfernen der vorhandenen Laubenmauer ist nicht erlaubt. Für beide Varianten des Anbaus ist vor Beginn der Baumaßnahme eine schriftliche Genehmigung beim Generalpächter einzuholen.

7. In Verbindung mit diesem Geräteanbau sind sämtliche sonstigen auf dem Kleingarten errichteten Geräteschuppen und ähnliches zu entfernen und zukünftig nicht statthaft.
8. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer, der Generalpächter oder der Zwischenpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

## § 7 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1. Der Anschluss der Laube an das Fernmelde- oder Gasnetz sowie an die Fernheizung oder das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht gestattet.
2. Als Toilette kann in der Gartenlaube eine Trocken- oder Campingtoilette (**ohne chemische Zusätze**) aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind verboten.
3. Sichtbare Funk- und Fernseh- sowie Parabolantennen dürfen in der Gartenparzelle nicht errichtet werden.
4. Feuerstellen und Kamine jeglicher Art sind in der Laube verboten.
5. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer, der Generalpächter oder der Zwischenpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

## § 8 Sonstige baulichen Anlagen

1. Im Anschluss an die Laube darf eine Pergola erstellt werden, die berankt werden sollte. Die Größe der Pergola darf die zulässige Größe der Laube nicht überschreiten, wobei die Höhe sowie der Grundriss und das Material der Pergola der Laube in gefälliger Form anzupassen ist. Auf der Pergola wird ein Wetterschutz (max. 16 m<sup>2</sup>) aus Kunststoffplatten geduldet. Eine Abdeckung mit Planen jeglicher Art ist nicht statthaft.
2. Wird als Dachform für die Pergola ein Satteldach gewählt, muss der Höhenunterschied von Oberkante Pergola-First zur Unterkante Laubendachfirst mindestens 0,40 m betragen
3. Das geschlossene seitliche Verkleiden der Pergola ist verboten.
4. Eine unabhängig von der Pergola an die Laube angebrachte Markise ist erlaubt.
5. Der Bau oder das Aufstellen eines Gewächshauses ist bis zu einer Grundfläche von 8 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von max. 2,30 m erlaubt. Als Auflager dürfen ausschließlich im Kiesbett verlegte Betonkantensteine oder Kanthölzer verwendet werden. Betonierte Fundamente sind ausdrücklich untersagt. Bei Zweckentfremdung (Gerätelager oder ähnlichem) wird die sofortige Entfernung angeordnet. Für das Aufstellen ist eine schriftliche Zustimmung des Generalpächters erforderlich (siehe auch § 6 Abs. 2).
6. Zum Schutz von Tomatenpflanzen können Folienüberdachungen bis zu einer Größe von 8 m<sup>2</sup> und max. 2 m Höhe errichtet werden.
7. Befindet sich ein Gewächshaus auf der Gartenparzelle, darf keine Folienüberdachung gebaut werden.
8. Gießwasserbecken sind bis zu 3 m<sup>3</sup> zulässig.

9. Mobile Planschbecken mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als max. Ø 3,50 m oder max. 10 m<sup>2</sup> und einer Seitenhöhe von max. 1,00 m können in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind die Planschbecken zu entfernen. Das Einlassen der Becken in den Boden und chemische Mittel zur Wasseraufbereitung sind verboten.
10. Teiche oder Feuchtbiotope müssen aus ökologischen Gründen wenigstens an einer Seite ein flaches Ufer aufweisen. Sie dürfen nur als Fertigkunststoffteiche, aus Teichfolie oder Tondichtung gebaut werden. Beim Pächterwechsel erfolgt für Teiche keine Entschädigung; auf Weisung des Zwischenpächters ist er zu entfernen. Die Größe eines Teiches darf die Gesamtfläche von 15 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
11. Die Verkehrssicherungspflicht für Wasser- und Planschbecken, Teiche und sonstige Wasserbehälter obliegen dem Unterpächter.
12. Betonkanten oder in Beton versetzte Kantensteine als Beetabgrenzung sowie Terrassen, Wegeflächen und Teiche aus geschüttetem Beton oder mit Betonfundamenten sind verboten.
13. Grilleinrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m, einer Breite von 1 m und einer Tiefe von 0,60 m erlaubt; mit aufgesetztem Rauchabzug darf der Grill eine maximale Höhe von 2,10 m nicht überschreiten (handelsübliche Grilleinrichtungen, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, dürfen diese Maße nicht überschreiten, gegebenenfalls sind diese auf das vorgeschriebene Maß zu verkleinern). Das Aufstellen der Grilleinrichtungen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Zwischenpächter. Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m ist einzuhalten. Grilleinrichtungen dürfen nur mit handelsüblicher Holzkohle oder Grillbriketts betrieben werden.
14. Das Aufstellen von Zelten oder gleichgestellten Sonnenschutzanlagen (Partyzelte usw.) ist verboten. Bei besonderem Anlass ist das kurzzeitige Aufstellen mit Genehmigung des Zwischenpächters (3-4 Tage), statthaft.
15. Spielgeräte (Schaukeln usw.) dürfen eine max. Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Kinderspielhäuser sind nur bis max. 1,5 m<sup>2</sup> und einer max. Höhe von 1,50 m zulässig (Kinderspielhaus auf Stelzen bis max. 2,00 m Höhe), Kinderspielhäuser dürfen nicht gemauert oder fundamentiert werden.
16. Trampoline mit einem Außendurchmesser von max. 3,00 m dürfen in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind die Trampoline zu entfernen.
17. Spielgeräte sind so aufzustellen, dass die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.
18. Das Anlegen von Senkgärten ist nicht statthaft.
19. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer, der Generalpächter oder der Zwischenpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

## § 9 Gehölze

1. Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderen stark wachsenden Arten (Hochstammbäume, groß- und mittelkronigen Parkbäume, Walnussbäume usw.) ist ebenso wie das Anpflanzen von Thuja, Scheinzypressen, sonstige Koniferen und andere nicht gestattet.
2. Ausgenommen von diesem Verbot ist ein einzelner mittelkroniger Obstbaum mit einer max. Höhe von 5,00 m – nicht aber Walnuss –, der in direkter Zuordnung



- zur Gartenlaube zur Beschattung der Terrasse / Pergola angepflanzt werden darf.
3. Obstbäume dürfen nur mit schwach und mittelstark wachsender Unterlage (Halbstamm max. Höhe 3,50 m) gepflanzt werden (siehe Anlage 2).
  4. Als Sichtschutz im direkten Bereich der Pergola (Aufenthaltsbereich) wird eine 4,00 m lange und 1,80 m hohe Hecke geduldet, wahlweise eine Holzflechtwand mit gleichen Maßen.
  5. Heckenpflanzungen im Bereich der Hauptwege und zwischen den Parzellen werden nur bis zu einer max. Höhe von 0,80 m geduldet.
  6. Heckenpflanzen zur allgemeinen Abgrenzung des Geländes bedürfen der Zustimmung des Grundstückseigentümers und des Generalpächters sofern nichts anderes im Bebauungsplan festgelegt ist.
  7. Das Anpflanzen von hochwachsenden Pflanzen jeglicher Art an der Südseite des Nachbarn ist zu unterlassen.
  8. Das Pflanzen von Bambus ist nur mit ausbreitungsverhindernden Maßnahmen (Wurzelsperre) statthaft.
  9. Bei Anpflanzungen zwischen den Einzelparzellen ist darauf zu achten, dass Schnittmaßnahmen von der eigenen Parzelle durchgeführt werden können.
  10. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer, der Generalpächter oder der Zwischenpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

## **§ 10 Einfriedungen und Grenzeinrichtungen**

1. Die Verwendung von sichtbehindernden Einfriedungen (Holz- oder Kunststofflattenzaun, Sichtfolien usw.) ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Grundstückseigentümers oder Generalpächters möglich.
2. Sind Zäune an Einzelgärten in Altanlagen beschlossen, so hat der Unterpächter seinen Kleingarten mit einer ordentlichen Einfriedung zu versehen, die mit dem Zwischenpächter abzusprechen ist. Einheitliche Umzäunungen sind anzustreben.
3. An Einzelgärten in Neuanlagen sind Zäune und Tore grundsätzlich nicht gestattet.
4. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Das Anpflanzen von dornigen Sträuchern z. B. Brombeeren, Feuerdorn usw. an den Durchgangswegen ist untersagt.
5. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer, der Generalpächter oder der Zwischenpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

## **§ 11 Pflanzenschutz und Düngung**

1. Der Pflanzenschutz in der Kleingartenanlage und in den Gartenparzellen richtet sich nach den Vorgaben des biologischen (integrierten) Pflanzenschutzes.
2. Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.

3. Darüber hinaus sind chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide, auch biologisch abbaubare, Salze usw.) verboten.

## **§ 12 Bodenpflege, Boden- und Grundwasserschutz**

1. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung der Gartenparzelle. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulche, Mischkultur usw. gesund zu halten.
2. Die Qualität des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Mit genehmigt entnommenem Grundwasser ist haushälterisch umzugehen.
3. Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden.
4. Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
5. In jedem Kleingarten ist eine Kompostierung der Gartenabfälle durchzuführen, um sie in den Naturkreislauf zurück zu führen. Umweltverträgliche Mineralstoffe (Steinmehle, Algenkalk, usw.) haben Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren.
6. Insbesondere ist eine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch die Einrichtung eines Kompostbehälters auszuschließen.
7. Kompost, Mist und sonstige Düngemittel dürfen erst im Frühjahr zu Beginn der Vegetationsperiode ausgebracht werden.

## **§ 13 Abfallbeseitigung**

1. Abfälle, die nicht aus der Gartenparzelle stammen, sowie Speisereste aller Art dürfen dort weder gelagert noch verwertet oder kompostiert werden.
2. Das Lagern von nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften, Gegenständen oder Brennholz (max. 1 m<sup>3</sup>) und insbesondere gefährliche oder umweltbelastende Stoffe ist verboten.
3. Das Verbrennen von Gartenrückständen und sonstigen Materialien (auch in Grilleinrichtungen) ist verboten. Offene Feuer (Lagerfeuer) sind verboten.

## **§ 14 Tier- und Umweltschutz**

1. In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Bäume und Sträucher zu roden, abzuschneiden oder auf andere Art und Weise zu zerstören. Der normale Obstbaumschnitt bzw. Formschnitt einer Hecke oder Solitärsträucher – die vor Beginn der Schnittmaßnahme auf nistende Tiere zu untersuchen sind – wird dadurch nicht berührt.
2. Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (Trockenmauern, Blumenwiesen etc.) ist erwünscht und wird durch die Fachberatung des Generalpächters unterstützt.
3. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art (auch freie Schreckschusswaffen) Bogen und Armbrust usw. ist verboten und kann zur fristlosen Kündigung führen. Das gleiche gilt für Schlagfallen nach den jagdrechtlichen Vorschriften.

## **§ 15 Tierhaltung**

1. Tierhaltung und Kleintierzucht im Kleingarten (Kaninchen, Tauben, Hühner, Ziervogel etc.) ist nicht gestattet. Ausgenommen sind spezielle Anlagen für Kleintierhaltung und / oder Zucht.
2. Werden Haustiere, z. B. Hunde, Katzen usw. (max. 2 Tiere). mitgebracht, so hat der Unterpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Verunreinigungen durch mitgebrachte Haustiere sind durch den Halter des Tieres bzw. den Unterpächter sofort zu entfernen.
3. Hunde sind im gesamten Vereinsgelände an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten.
4. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die schriftliche Genehmigung beim Generalpächter zu beantragen.

## **§ 16 Wasserversorgung**

1. Es gibt verschiedene Arten der Wasserversorgung in Kleingärten: Stadtwasser, Brunnenwasser und Regenwassersammler. In Vereinen mit Stadtwasseranschluss ist die Grundwasserentnahme mit Brunnen jeglicher Art verboten.
2. Die eventuell notwendige Absperrung von Hauptwasserleitungen erfolgt nach Maßgabe des Zwischenpächters. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitungen erforderlichen Maßnahmen sind von jedem Unterpächter nach Anweisung des Zwischenpächters auszuführen.
3. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisungen entstehen, haftet der Unterpächter in vollem Umfang.
4. Regenwassersammler sind überirdisch bis max. 2 m<sup>3</sup> zulässig und sind zu begrünen. Unterirdische Regenwassersammler sind bis max. 5 m<sup>3</sup> zulässig und die Lage ist zu Kennzeichnen.
5. In jedem Kleingarten sind Maßnahmen zu treffen, die die Entwicklung von Stechmücken (Schnaken) verhindern. Wasser- und Jauchebehälter sind dicht abgedeckt zu halten.
6. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer, der Generalpächter oder der Zwischenpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

## **§ 17 Sanierung**

1. Wird von einer Fachbehörde im Einvernehmen mit dem Generalpächter eine Sanierung der Kleingartenanlage für erforderlich gehalten und angesetzt, so sind die entsprechenden Maßnahmen zu befolgen.

## **§ 18 Maßnahmen während des Unterpachtverhältnisses**

1. Der Grundstückseigentümer, der Generalpächter und der Zwischenpächter sind jederzeit – auch unter Hinzuziehung einer Fachbehörde – berechtigt, den Kleingarten des Unterpächters – auch ohne seine Anwesenheit – zu begehen.
2. Wird anlässlich einer Begehung des Kleingartens, an der außer dem Zwischenpächter, der Generalpächter und / oder der Grundstückseigentümer teilnimmt, festgestellt, dass der Kleingarten bezüglich der Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen nicht den Regelungen der zum Zeitpunkt der Begehung gültigen Gartenordnung entspricht, so ist der Unterpächter verpflichtet, den entsprechenden Anweisungen des Zwischenpächters

Folge zu leisten, erforderlichenfalls geahndete Baulichkeiten, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen. Diese Verpflichtung besteht bereits während des bestehenden Unterpachtverhältnisses, ungeachtet dessen, wann und von wem die geahndete Maßnahme erfolgte und ob diese bereits zu Beginn des Unterpachtverhältnisses vorhanden war. Diese Verpflichtung besteht im Übrigen unabhängig davon, ob von einer Fachbehörde im Einvernehmen mit dem Generalpächter eine Sanierung der Kleingartenanlage für erforderlich gehalten und angesetzt wurde.

3. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer, der Generalpächter oder der Zwischenpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

### **§ 19 Beendigung des Unterpachtverhältnisses**

1. Ist das Unterpachtverhältnis – gleich aus welchem Grund – beendet, ist der weichende Unterpächter nicht berechtigt, den nachfolgenden Unterpächter zu benennen. Die Pachtfolge wird allein durch den Zwischenpächter bestimmt.
2. Bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses – gleich aus welchem Grund – ist der weichende Unterpächter verpflichtet, den Kleingarten in einen ordnungsgemäßen Zustand nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung zu versetzen. Zudem ist der weichende Unterpächter bis zur Neuverpachtung des Kleingartens durch den Zwischenpächter verpflichtet, den Kleingarten auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand (nach den Bestimmungen der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages) zu halten, ungeachtet dessen, wann die Neuverpachtung erfolgt, längstens jedoch bis 2 Jahre nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses. In dieser Zeit ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Pacht mit den sonstigen Abgaben zu entrichten.
3. Der weichende Unterpächter ist verpflichtet, jegliche Baulichkeiten, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen, soweit diese nicht den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Beendigung des Unterpachtverhältnisses gültigen Gartenordnung entsprechen, ungeachtet dessen, wann und von wem die geahndeten Maßnahme angebracht wurden bzw. ob diese bei Beginn des Unterpachtverhältnisses bereits vorhanden waren.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer, der Generalpächter oder der Zwischenpächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

### **§ 20 Kündigungsentschädigung**

1. Ob eine Kündigungsentschädigung bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses dem Grunde nach zu zahlen ist, richtet sich nach den zwischen dem Zwischenpächter und dem weichenden Unterpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrag bzw. sofern dieser eine Regelung zum Grund nicht enthält, nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
2. Die Höhe der Kündigungsentschädigung wird allein nach der, vom Generalpächter bestellten Wertermittlungskommission bzw. nach dem vom Generalpächter

benannten Sachverständigen festgesetzt. Ist der weichende Unterpächter mit der Wertermittlung der Wertermittlungskommission nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Wertermittlung die Einholung eines vom Generalpächter benannten Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten für die Wertermittlungen trägt der ausscheidende Pächter. Ist der weichende Unterpächter mit der Höhe der dem Sachverständigen festgesetzten Kündigungsentschädigung nicht einverstanden, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung; der weichende Unterpächter ist dann verpflichtet, sämtliche, in dem Kleingarten befindlichen Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen.

3. Die Kündigungsentschädigung ist erst dann zu zahlen, wenn der nachfolgende Unterpächter diese entrichtet hat. Hinsichtlich der Abwicklung der Zahlung der Kündigungsentschädigung bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem weichenden Unterpächter und dem nachfolgenden Unterpächter.
4. Der Zwischenpächter ist berechtigt, bezüglich seiner sämtlichen Forderungen gegenüber dem weichenden Unterpächter, sei es aus dem Unterpachtverhältnis, sei es anlässlich der Beendigung des Unterpachtverhältnisses sowie auch aus rückständigen Vereinsforderungen, die Zahlung der entsprechenden Beträge – unter Abzug von der Kündigungsentschädigung – von dem nachfolgenden Unterpächter direkt an sich zu begehren.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Gartenordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Gartenordnung im übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr dann eine Regelung treten, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Diese Gartenordnung ist für alle Zwischen- und Unterpächter bindend und Bestandteil seines Zwischen- bzw. Unterpachtvertrages.

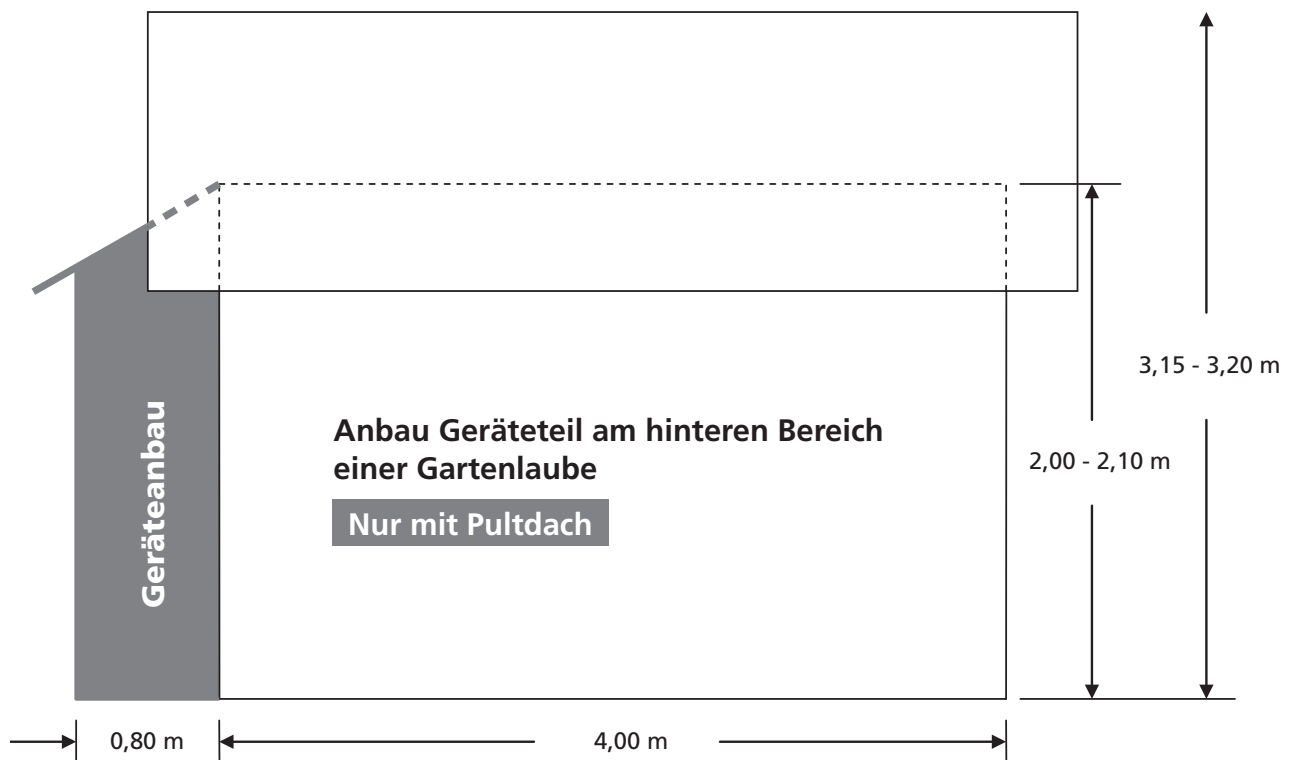
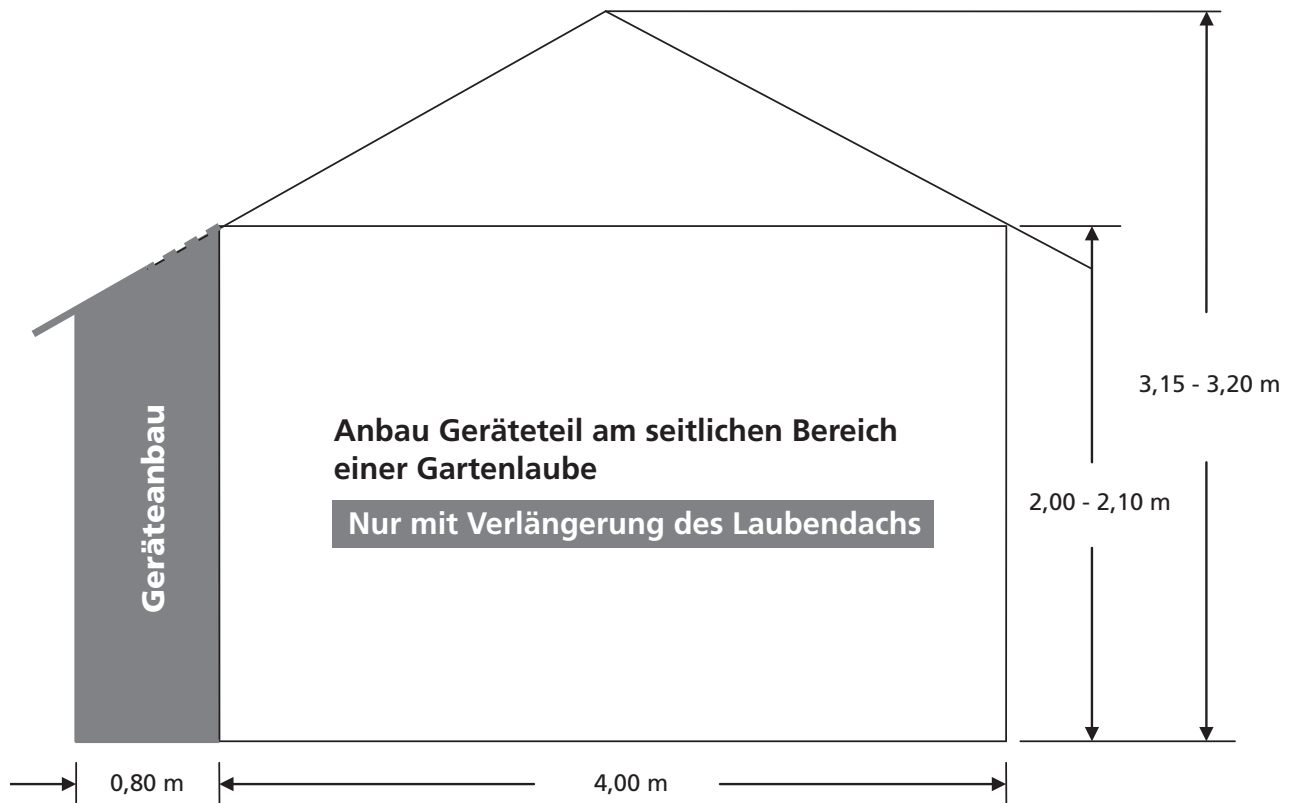
Über Änderungen der Gartenordnung und über alle nicht in dieser Gartenordnung geregelten Fälle entscheidet der Generalpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

Mit Bekanntgabe vom 1. Januar 2014 tritt die Gartenordnung in Kraft.

*Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V.  
Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe  
Liegenchaftsamt der Stadt Karlsruhe*



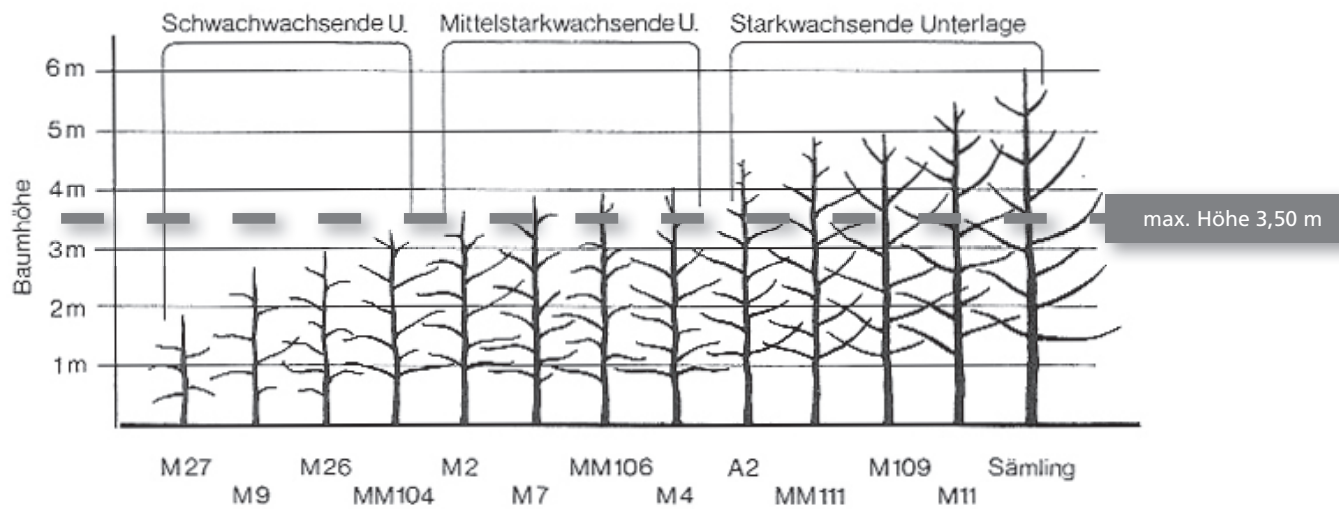
## Anlage 1: Anbau Geräteteil seitlich oder hinten







## Anlage 2: Baumunterlage



### Auszug § 9 Gehölze

Obstbäume dürfen nur mit schwach und mittelstark wachsender Unterlage (Halbstamm max. Höhe 3,50 m) gepflanzt werden.

Ausgenommen von diesem Verbot ist ein einzelner mittelkroniger Obstbaum mit einer max. Höhe von 5,00 m - nicht aber Walnuss -, der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube zur Beschattung der Terrasse / Pergola angepflanzt werden darf.





